

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang

Angewandte Afrika-Studien, Kultur und

Gesellschaft Afrikas

an der Universität Bayreuth

vom 20. Februar 2002

in der Fassung der Dritten Änderungssatzung

vom 30. April 2008

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zielsetzung des Studiengangs
§ 3	Fachübergreifende Struktur des Studiengangs
§ 4	Beginn und Abschluss des Studiums
§ 5	Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
§ 6	Sprachkenntnisse
§ 7	Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
§ 8	Lehrveranstaltungen
§ 9	Auslandsstudium
§ 10	Berufspraktikum
§ 11	Prüfung
§ 12	Studienberatung
§ 13	Inkrafttreten

Anhang: Teilprüfungen im Hauptfach

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Bachelorstudiengangs Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth (Prüfungsordnung - BAPO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zielsetzung des Studiengangs

¹Das Studium soll den Studenten eine anwendungsbezogene Regionalkompetenz des afrikanischen Kontinents vermitteln. ²Die von der Prüfungsordnung vorgesehenen grundlegenden Fachkenntnisse über die Kultur und Gesellschaft Afrikas insbesondere aus den Bereichen der Ethnologie, Soziologie und Entwicklungspolitik sowie fundierte Methodenausbildung sollen die Absolventen in die Lage versetzen, in praktischen Arbeitszusammenhängen der Entwicklungszusammenarbeit sowie im Kultur- und Medienbereich Fragen und Probleme erfolgreich zu erkennen und zu deren Lösung beizutragen. ³Die Studenten sollen die Zusammenhänge der gewählten Fachrichtung so weit überblicken, dass sie zum weitergehenden wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind.

§ 3 Fachübergreifende Struktur des Studiengangs

(1) Der Studiengang besteht aus einem Hauptfach und einem Kombinationsfach:

Hauptfach

- A Ethnologie
- B Entwicklungssoziologie
- C Methoden und berufspraktische Techniken
- D Basismodul
- E Fremdsprache

Kombinationsfach (zur Wahl)

- N1 Geographische Entwicklungsforschung Afrikas oder
- N2 Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen) oder
- N3 Wirtschaft oder
- N4 Kunst und Literatur in Afrika oder
- N5 Religion und afrikanische Geschichte oder
- N6 Sprachen oder
- N7 Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst

- (2) In den im Absatz 1 genannten Blöcken bezeichnet A bis E die Studienblöcke des Bachelorstudiengangs.
- (3) Im Modul E ist mindestens eine afrikanische Sprache bzw. Arabisch, eine europäische Fremdsprache außer Englisch möglich, vorzugsweise Französisch oder Portugiesisch. Wird das Kombinationsfach „Sprachen“ gewählt, so müssen andere Sprachen als die im Modul E gewählte genommen werden.

§ 4

Beginn und Abschluss des Studiums

¹ Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ² Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

§ 5

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Der Gesamtumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptfach, in den Studienelementen und im Kombinationsfach beträgt insgesamt 110 Semesterwochenstunden, verteilt auf sechs Semester.
- (2) ¹ Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ² Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹ Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ² Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³ Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
 - a) Leistungspunkte für den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung,
 - b) Leistungspunkte für Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen.

⁴ Die Leistungspunkte der Kategorie b) sind identisch mit den in § 12 Abs. 3 BAPO vorgesehenen Leistungspunkten. ⁵ Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem.

- (4) ¹Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt 180 LP für drei Studienjahre. ²Die Aufteilung der Leistungspunkte auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung.

§ 6 Sprachkenntnisse

¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas setzt gründliche Kenntnisse des Englischen voraus. ²Darüber hinaus sind fundierte Französischkenntnisse dringend zu empfehlen.

§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen, Seminare sowie ein Institutionspraktikum (vorzugsweise in Afrika).
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Studienganges und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen.
- (3) Vorlesungen mit Übungen leisten die unter Absatz 2 genannten Aspekte, ergänzt durch die exemplarische Vermittlung von Kenntnissen durch aktive Beteiligung der Studenten.
- (4) ¹In Seminaren wird anhand ausgewählter Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt bzw. der Erwerb methodischer Grundkenntnisse und die Einübung von für den Studiengang wichtigen Arbeitstechniken geleistet. ²Bedingung für die Anrechnung als Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme sowie eine individuelle Leistung je nach Veranstaltung in Form eines schriftlich vorgelegten und/oder mündlich gehaltenen Referats und/oder einer Abschlussklausur.
- (5) Praktika vermitteln anhand einer aktiven Beteiligung und Übung der Studenten Kenntnisse ausgewählter Themenaspekte des Studiengangs.
- (6) ¹Zum Erlernen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium und außeruniversitäre Praktika notwendig. ²Hierzu gehören auch die Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

§ 8

Lehrveranstaltungen

¹Die Aufstellung im Anhang gibt die Lehrveranstaltungen an, die während des Studiums zu besuchen sind. ²Die Teilnahme an allen Veranstaltungen wird durch Leistungsnachweise attestiert. ³Die Aufteilung der Leistungspunkte auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung. ⁴Bei den studienbegleitenden Prüfungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen sind die Leistungsnachweise in die Prüfung integriert.

§ 9

Auslandsstudium

¹Das Studium kann frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland (insb. Afrikas) fortgesetzt werden. ²Da über die Anerkennung von Auslandssemestern gemäß der Prüfungsordnung die Prüfungskommission zu entscheiden hat, sollten die Studenten unbedingt an einer Beratung zur effizienten Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. ³Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das Akademische Auslandsamt als auch die Lehrenden des Studiengangs Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas. ⁴Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern soll die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn erfolgen.

§ 10

Berufspraktikum

(1) ¹Ein Praktikum von mindestens 180 Arbeitsstunden Umfang in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, soll absolviert werden. ²Eine Praktikumsdauer von drei Monaten wird dringend empfohlen. ³Das Praktikum wird in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt. ⁴Es kann im In- oder Ausland durchgeführt werden. ⁵Bei der Vermittlung sind die Fachvertreter und der Praktikantenservice behilflich. ⁶Als Alternative zum Berufspraktikum kann ein zusammenhängender Aufenthalt im Ausland im Sinne einer berufsvorbereitenden, unterrichtlichen oder akademischen Tätigkeit von mindestens 180 Arbeitsstunden Umfang nachgewiesen werden.

- (2) ¹Bedingung für die Anerkennung als Modul des Studiums ist der Nachweis des Praktikums durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle. ²Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht des Studierenden im Umfang von mindestens drei Seiten zu ergänzen. ³Das Praktikum kann im Block oder in Teilpraktika absolviert werden. ⁴Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch die Fachvertreter der Ethnologie oder der Entwicklungssoziologie in Verbindung mit dem Bachelor-Praktikantenservice.

§ 11 Prüfung

- (1) ¹Zu den studienbegleitenden Teilprüfungen werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die Voraussetzungen erfüllen. ²Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und -modalitäten wird auf die §§ 7 und 8 BAPO verwiesen.
- (2) ¹Die Teilprüfungen der Bachelorprüfung beziehen sich auf die Studieninhalte des ihnen zugrundeliegenden Studiums. ²Die Prüfung besteht
1. im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Anhang aufgeführt sind, sowie der Abschlussarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von acht Wochen zur Verfügung steht und bei der es sich um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits zuvor begonnenen Seminar-Hausarbeit handeln kann, die dann mit der Abschlussarbeit einzureichen ist. Die Abschlussarbeit kann in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuern, französischer Sprache vorgelegt werden;
 2. im Kombinationsfach sind die Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- ³Die Prüfungsleistungen im Hauptfach können im Anschluss an Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums erbracht werden. ⁴Näheres regelt § 12 BAPO.
- ⁵Die mündliche Prüfung wird in deutscher, auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer auch in englischer oder französischer Sprache geführt.
- (3) ¹Für jeden zu den Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird im Hauptfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Konto "Maluspunkte" für die erbrachten Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. ²Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte", die Ergebnisse nichtbestandener Wiederholungen von Teilprüfungen werden dem Konto "Maluspunkte" mit den jeweils zu vergebenden Punktzahlen bei Teilprüfungen

zugerechnet. ³Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus dem Anhang. ⁴Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen. ⁵Näheres regelt § 12 BAPO.

§ 12 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die sich ab dem Wintersemester 2001/2002 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang: Teilprüfungen im Hauptfach

- (1) Die Voraussetzungen für den Erwerb der erforderlichen Nachweise in den Kombinationsfächern sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Kombinationsfächer geregelt.
- (2) Teilprüfungen werden in folgenden Veranstaltungen abgelegt:

ÜBERSICHT: Verteilung von Semesterwochenstunden und Leistungspunkten

Modul	Fach / Veranstaltung	SWS	LP akt. Teil- nahme	LP nicht gesamtnoten relevante Teilprüfungen	LP gesamt- noten- relevante Teilprüfungen
A	Ethnologie	12	17	2	6
B	Entwicklungssoziologie	18	24	3	8
C	Methoden und berufs- praktische Techniken	16	24	5	6
D	Basismodul	8	6	2	–
E	Sprache	16	16	–	–
	Summe Hauptfach	70	87		32
	Abschlussarbeit	0	0		12
	Summe	70	87		44
	Gesamt				131

VERANSTALTUNGEN:

Modul	Fach / Veranstaltung	Form	SWS	LP Aktive Teil- nahme	LP nicht gesamnoten- relevante Teilprüfungen	LP gesamnoten- relevante Teilprüfungen
A	Ethnologie		(12)	(17)	(2)	(6)
A1	<i>Einführung in die Ethnologie</i>	Seminar- vorlesung	2	2	2 <i>Leistungsnachweis*</i>	–
A2	<i>Entwicklungsethnologie</i>	Seminar	2	3	–	2 <i>(Klausur / Hausarbeit)</i>
A3	<i>Afrika regional</i>	Seminar	2	3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
A4	<i>Afrika thematisch</i>	Seminar	2	3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
A5	<i>Auswahl aus Grundlagenkursen (Religionsethnologie, Politik- und Rechtsethnologie, Verwandtschafts- und Sozialethnologie, Wirtschaftsethnologie, Kunstethnologie/populäre Kultur)</i>	Seminar	2 x 2	2 x 3	–	–

* Jeder Kurs wird mit einer Klausur abgeschlossen. Die Klausuren dienen der Kontrolle der aktiven Teilnahme; sie müssen bestanden werden, sind jedoch nicht gesamnotenrelevant.

B	Entwicklungssoziologie		(18)	(24)	(3)	(8)
B1	Allgemeine Soziologie <i>I Einführung</i>	Vorlesung	1 x 2	1 x 2	1 <i>(Leistungsnachweis)</i>	–
	<i>II Vertiefung</i>	Seminar	1 x 2	1 x 3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
B2	Entwicklungssoziologie <i>I Grundkurs</i>	Seminar	2	1 x 2	1 <i>(Leistungsnachweis)</i>	–
	<i>II Soziologie Afrikas</i>	Seminar	2	1 x 3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
B3	Entwicklungspolitik <i>I Einführung</i>	Seminar	2	2	1 <i>(Leistungsnachweis)</i>	–
	<i>II Arbeitsfelder, Akteure, Konzepte</i>	Seminar	2	3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
B4	Wahlfrei: Entwicklungs- soziologie/ Entwicklungs- politik/ Allg. Soziologie	Seminar	2 x 2	2 x 3	–	2 <i>(Hausarbeit)</i>
B5	Länderseminar (Afrika)	Seminar	2	3	–	–

C	Methoden und berufs- praktische Techniken		(16)	(24)	(5)	(6)
C1	<i>Methoden empirischer Sozialforschung</i>	Übung / Seminar	2	2	–	2 (Klausur)
	1 Einführung 2 SPSS	Übung / Seminar	2	2	3 (Leistungsnachweis)	–
	3 Qualitative Methoden	Übung / Seminar	2	2	–	–
C2	<i>Angewandte sozialwissen- schaftliche Methoden in der Entwicklungszusammenarbeit</i>	Seminar- vorlesung	4	4	–	2 (Mdl. Prüfg.)
C3	<i>Ethnologische Feldforschung</i>	Seminar	2	3	2 (Leistungsnachweis)	–
		Seminar	2	3	–	2 (Präsentation)
C4	<i>Praktikum</i>	– Kurzbericht	–	6	–	–
C5	<i>Praxisseminar</i>	Seminar	2	2	–	–

D	Basismodul		(8)	(6)	(2)	-
D1	<i>Argumentieren</i>	Seminar	2 x 2	2	2 <i>(Leistungsnachweis)</i>	-
D2	<i>Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</i>	Seminar	2	2	-	-
D3	<i>Schreiben und mediale Präsentation</i>	Seminar	2	2	-	-
E	Sprache		(16)	(16)	-	-
E1	<i>afrik. Verkehrssprache</i>	<i>Sprachkurs Klausuren*</i>	16	16		

* Jeder Kurs wird mit einer Klausur abgeschlossen. Die Klausuren dienen der Kontrolle der aktiven Teilnahme; sie müssen bestanden werden, sind jedoch nicht gesamtnotenrelevant.